

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.04.1995

Geschäftszahl

93/15/0060

Rechtssatz

Mit der Behauptung des Bf, er habe erst nach Ergehen des vor dem VwGH angefochtenen Abgabenbescheides einen zivilrechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Herausgabe von Buchhaltungsunterlagen, mit welchen er seine Verantwortung vor der Abgabenbehörde hätte belegen können, erhalten, wird keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufgezeigt.